KUNDMACHUNG

Laut Rundmachung bes f. f. Statthalters im Graberzogtume Defterreich unter ber Enne hat eine

Aufnahme

der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 stattzufinden.

Behufe Durchführung biefer Borrateaufnahme im Gebiete ber f. f. Reichehaupt= und Refideng= fradt Wien werden folgende Anordnungen erlaffen:

1. Wer anmeldepflichtig ift, ift aus der gleichzeitig verlautbarten Kundmachung der f. f. n. ö. Statthalterei zu entnehmen. - In Grganzung diefer Kundmachung hat jedoch die f. f. n. ö. Statthalterei angeordnet, daß zu den anmeldepflichtigen Gewerbe-betrieben auch Gastwirtschaften, Gotels, Bensionen, Aussochereien, Kassesieder, Kasses ichanter fowie Grzeuger von Lifor und Ging gehören.

2. Die Borratsaufnahme hat mittels amtlicher Anmeldeblätter, die vom Anmelde=

pflichtigen auszufüllen find, zu erfolgen.

3. Alle Anmeldepflichtigen mit Ausnahme der Lagerhäufer, Dagagine von Bahnund Schiffahrtsunternehmungen und Spediteuren, an die eine eigene amtliche Auffor-derung zur Anmeldung ergeht, haben fich die Anmeldeblätter bei der für ihren Wohnort guftandigen Brot- und Dehlfommiffion mahrend der Amtsftunden derfelben bom Montag, den 21. Februar I. 3. angefangen zu beschaffen. Lagerhäuser, Magazine von Bahns und Schiffahrtsunternehmungen und Spediteure, die eine amtliche Aufforderung zur Anmeldung bis Dienstag, den 22. Februar 1. 3., nicht erhalten follten, find vers pflichtet, ein amtliches Anmeldeblatt bis ibateitens Donnerstag, den 24. Februar 1. 3., in der Magistrats-Abteilung IX (1., Neues Nathaus, 2. Stod) während der üblichen Amtsstunden (8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags) zu beheben.

Die Anmeldeblätter find von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung genau und gewiffenhaft nach dem Borratsftande vom 25. Februar 1.3. auszufüllen und eigenhandig zu unterfertigen. Siebei haben fich die Unmeldepflichtigen bor Augen gu halten, daß die richtige Ausfüllung im öffentlichen und in ihrem eigenen Intereffe gelegen ift, und daß fie jederzeit einer lleberprüfung der Anmeldeblätter durch amtliche Organe gewärtig fein muffen. - Gin Gindringen in die Bermögensverhaltniffe oder eine Berwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwede ift ausgeschloffen. Die Angaben werden

nur für 3mede der amtlichen Statiftit verwendet.

4. Die Abgabe ber ausgefüllten und unterfertigten Anmelbeblätter muß am Samstag, ben 26. Februar 1. 3., in der Zeif von 8 Myr früh dis 4 Myr nachmittags oder am Sonutag, den 27. Februar 1. 3., in der Zeif von 8 Myr früh dis 12 Myr mittags oder Montag, den 28. Februar 1. 3., in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei der für den Wohnlit der Anmelde-pflichtigen zuständigen Brot- und Wehltommission erfolgen. Zum Rachweise der Abgabe erhält der Heberbringer bes Anmelbeblattes eine amtliche Bestätigung, welche aufzubewahren ift.

5. Die am 25. Februar 1. 3. auf bem Transporte befindlichen Borrate hat ber Empfänger binnen 3 Tagen nach dem Empfange unter Benützung eines amtlichen Anmelbeblattes, welches bei ber guftändigen Brot= und Dehltommiffion oder im magiftratifden Bezirtsamte bes Wohnortes zu beheben ift,

bei biefem Begirteamte angumelben.

Bom Magiftrate der t. t. Reichshaupt= und Refidenzftadt Wien